

TE Vwgh Erkenntnis 2025/2/17 Ra 2024/06/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.2025

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13

AVG §52

AVG §59

BauG Stmk 1995 §22

BauRallg

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §28

VwRallg

1. AVG § 13 heute
 2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
 4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. AVG § 52 heute
 2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
 3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 59 heute

2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser und die Hofrätinnen Maga Merl und Mag. Liebhart-Mutzl als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, über die Revision der Projekt Radegunder Straße 40 der I GmbH & Co KG in G, vertreten durch die HOHENBERG Rechtsanwälte GmbH in 8010 Graz, Hartenaugasse 6, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 21. Mai 2024, LVwG 50.10-848/2024-11, betreffend Zurückverweisung in einer baurechtlichen Angelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz; mitbeteiligte Partei: Ing. D W, vertreten durch Mag. Rainer Frank, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Joanneumring 6/1. Stock; weitere Partei: Steiermärkische Landesregierung), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Beschluss wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Die Landeshauptstadt Graz hat der Revisionswerberin Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Aus den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses ergibt sich folgender Sachverhalt:

Am 20. Dezember 2018 beantragte die R. Bauträger GmbH die Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung eines 4-geschoßigen Wohnhauses mit 10 Wohneinheiten, einer Tiefgarage mit 18 PKW-Abstellplätzen und zwei nicht überdachten PKW-Abstellplätzen im Freien, eines überdachten Müllplatzes sowie Geländeänderungen auf näher genannten Grundstücken der KG A.

Die Mitbeteiligte ist Eigentümerin eines an den Bauplatz angrenzenden Grundstückes. Sie erhob Einwendungen gegen das Bauvorhaben.

Mit Bescheid vom 22. Jänner 2021 erteilte die belangte Behörde der R. Bauträger GmbH die beantragte Baugenehmigung.

Aufgrund einer Beschwerde der Mitbeteiligten hob das Landesverwaltungsgericht Steiermark (LVwG) mit Erkenntnis vom 21. April 2022 den Bescheid der belangten Behörde vom 22. Jänner 2021 wegen Unzuständigkeit auf.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2023 suchte die nunmehrige Revisionswerberin um „Übernahme des laufenden Bauverfahrens als neue Grundeigentümers und Bauwerberin“ an, gab unter einem eine Änderung des Bauansuchens dahingehend bekannt, dass die Anzahl der Wohneinheiten von 10 auf 13 Wohnungen erweitert werde, und stellte die Grundstücksnummer des vom Bauvorhaben betroffenen Grundstückes aufgrund einer Grundstückszusammenlegung richtig. Gleichzeitig wurden der belangten Behörde neue Projektunterlagen, unter anderem die Baubeschreibung vom 9. Februar 2023, der Einreichplan vom 2. Jänner 2023 sowie das Entwässerungskonzept vom 31. Jänner 2023 übermittelt.

Die belangte Behörde holte zwischen Juli und Oktober 2023 Stellungnahmen von Amtssachverständigen in schalltechnischer, lufttechnischer und städtebaulicher Hinsicht sowie in Bezug auf die Anforderungen an den „anpassbaren Wohnbau“ ein. Ein bautechnischer Amtssachverständiger wurde mit Gutachtensauftrag vom 20. Oktober 2023 ebenfalls eingebunden; eine Stellungnahme dieses Amtssachverständigen langte bei der belangten Behörde jedoch nicht ein. Den betroffenen Nachbarn als Parteien des Bauverfahrens brachte die belangte Behörde die Antragsänderungen jedoch nicht zur Kenntnis.

Sodann erließ die belangte Behörde den Bescheid vom 15. Dezember 2023 mit folgendem Spruchpunkt I. Sodann erließ die belangte Behörde den Bescheid vom 15. Dezember 2023 mit folgendem Spruchpunkt römisch eins.:

„Der P GmbH & Co KG wird die Bewilligung zur plan- und beschreibungsgemäßen

- Errichtung einer Wohnanlage mit 10 Wohneinheiten und
- einer Tiefgarage mit 18 PKW-Abstellplätzen sowie
- für die Durchführung von Geländeänderungen

in [...], mit nachstehenden Auflagen erteilt: ...“

2

Mit dem angefochtenen Beschluss gab das LVwG der dagegen erhobenen Beschwerde der Mitbeteiligten statt, behob den Bescheid vom 15. Dezember 2023 und verwies die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurück. Eine Revision wurde für unzulässig erklärt. Mit dem angefochtenen Beschluss gab das LVwG der dagegen erhobenen Beschwerde der Mitbeteiligten statt, behob den Bescheid vom 15. Dezember 2023 und verwies die Angelegenheit gemäß Paragraph 28, Absatz 3, Satz 2 VwGVG zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurück. Eine Revision wurde für unzulässig erklärt.

Begründend führte das LVwG - soweit entscheidungsrelevant - zusammengefasst aus, laut Spruch werde der Revisionswerberin die Baubewilligung für die Errichtung von 10 Wohneinheiten, einer Tiefgarage mit 18 PKW-Anstellplätzen sowie für die Durchführung von Geländeänderungen erteilt, ohne dass die Projektänderung vom Februar 2023 bezüglich der nunmehr geplanten 13 Wohneinheiten berücksichtigt worden wäre. Auch in den Auflagen werde teilweise auf Unterlagen aus dem Jahr 2018 und teilweise auf die geänderten Projektunterlagen aus dem Jahr 2023 Bezug genommen; die geänderten Projektunterlagen 2023 seien mit einem Genehmigungsvermerk versehen und damit zu einem integrierenden Bestandteil des Bescheides gemacht worden. Aus der Zusammenschau des angefochtenen Bescheides mit den mit Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen ergebe sich ein widersprüchlicher Inhalt der angefochtenen Baubewilligung, der durch Auslegung nicht gelöst werden könne.

Aufgrund des nicht eindeutig abgrenzbaren Verfahrensgegenstands stehe der maßgebliche Sachverhalt iSd § 28 Abs. 2 VwGVG nicht fest. Auch durch Auslegung könne nicht eruiert werden, was überhaupt Gegenstand der Bewilligung sei und welchem Bewilligungsgegenstand die durch die Behörde getätigten Ermittlungen zuordenbar seien. Darüber hinaus könnten auch andere Nachbarn vom geänderten Projekt betroffen sein, die bisher noch keine Einwände vorgebracht hätten. Aufgrund des nicht eindeutig abgrenzbaren Verfahrensgegenstands stehe der maßgebliche Sachverhalt iSd Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG nicht fest. Auch durch Auslegung könne nicht eruiert werden, was überhaupt Gegenstand der Bewilligung sei und welchem Bewilligungsgegenstand die durch die Behörde getätigten Ermittlungen zuordenbar seien. Darüber hinaus könnten auch andere Nachbarn vom geänderten Projekt betroffen sein, die bisher noch keine Einwände vorgebracht hätten.

Es sei nicht zu erkennen, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das LVwG rascher oder kostengünstiger erfolgen könnte als durch die mit der Angelegenheit vertraute belangte Behörde, die auch auf die Sachbearbeiter und Amtssachverständigen zurückgreifen könne, die mit dem Verfahren und den betreffenden Ermittlungen bereits betraut gewesen seien.

3

Die Revisionswerberin beantragt, den angefochtenen Beschluss wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben, und bringt in der Zulässigkeitsbegründung ein Abweichen des angefochtenen Beschlusses von näher angeführter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auslegung von Bescheiden vor. Das irrtümliche Rezipieren der Zahl von Wohneinheiten aus einem Einreichprojekt und falsche Verweise auf Einreichunterlagen bzw. Ermittlungsergebnisse stellten eine lässliche Fehlleistung dar, die gemäß § 62 Abs. 4 AVG berichtigbar sei. Die Revisionswerberin beantragt, den angefochtenen Beschluss wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben, und bringt in der Zulässigkeitsbegründung ein Abweichen des angefochtenen Beschlusses von näher angeführter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auslegung von Bescheiden vor. Das irrtümliche Rezipieren der Zahl von Wohneinheiten aus einem Einreichprojekt und falsche Verweise auf Einreichunterlagen bzw. Ermittlungsergebnisse stellten eine lässliche Fehlleistung dar, die gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG berichtigbar sei.

4

Die Mitbeteiligte beantragte in ihrer Revisionsbeantwortung, die Revision kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen, in eventu als unbegründet abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

5

Die Revision ist zulässig und begründet.

6

Die Revisionswerberin bringt in den Revisionsgründen zusammengefasst vor, bei den Widersprüchlichkeiten handle es sich um verbesserungsfähige Schreibfehler gemäß § 62 Abs. 4 AVG, weil insbesondere die Parteien den Spruchinhalt zutreffend erkannt hätten; dieser sei daher gemäß seinem wahren Gehalt berichtend auszulegen. Die „Insuffizienzen“ des behördlichen Verfahrens (unterbliebenes Parteiengehör, unterbliebene Überprüfung des Entwässerungskonzeptes durch Amtssachverständige) seien nicht so „hochgradig“, dass sie „im Interesse der Raschheit“ gemäß § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG eine Zurückverweisung rechtfertigten. Die Revisionswerberin bringt in den Revisionsgründen zusammengefasst vor, bei den Widersprüchlichkeiten handle es sich um verbesserungsfähige Schreibfehler gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG, weil insbesondere die Parteien den Spruchinhalt zutreffend erkannt hätten; dieser sei daher gemäß seinem wahren Gehalt berichtend auszulegen. Die „Insuffizienzen“ des behördlichen Verfahrens (unterbliebenes Parteiengehör, unterbliebene Überprüfung des Entwässerungskonzeptes durch Amtssachverständige) seien nicht so „hochgradig“, dass sie „im Interesse der Raschheit“ gemäß Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer 2, VwGVG eine Zurückverweisung rechtfertigten.

7

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein prinzipieller Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte gesetzlich festgelegt. Die nach § 28 VwGVG verbleibenden Ausnahmen von der meritorischen Entscheidungspflicht sind strikt auf den ihnen gesetzlich zugewiesenen Raum zu beschränken. Von der Möglichkeit der Zurückverweisung durch das Verwaltungsgericht an die Verwaltungsbehörde kann nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden. Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Auch die Notwendigkeit der Einholung eines (weiteren) Gutachtens rechtfertigt im Allgemeinen nicht die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG (vgl. etwa VwGH 22.6.2020, Ra 2018/06/0166, Rn. 14, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein prinzipieller Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte gesetzlich festgelegt. Die nach Paragraph 28, VwGVG verbleibenden Ausnahmen von der meritorischen Entscheidungspflicht sind strikt auf den ihnen gesetzlich zugewiesenen Raum zu beschränken. Von der Möglichkeit der Zurückverweisung durch das Verwaltungsgericht an die Verwaltungsbehörde kann nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden. Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Auch die Notwendigkeit der Einholung eines (weiteren) Gutachtens rechtfertigt im Allgemeinen nicht die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung nach Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG vergleiche , etwa VwGH 22.6.2020, Ra 2018/06/0166, Rn. 14, mwN). Sind - wie im Revisionsfall - (lediglich) ergänzende Ermittlungen vorzunehmen, liegt die (ergänzende) Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht im Interesse der Raschheit im Sinn des § 28 Abs. 2 Z 2 erster Fall VwGVG, zumal diesbezüglich nicht bloß auf die voraussichtliche Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens alleine, sondern auf die Dauer des bis zur meritorischen Entscheidung insgesamt erforderlichen Verfahrens abzustellen ist. Nur mit dieser Sichtweise kann ein dem Ausbau des Rechtsschutzes im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung Rechnung tragendes Ergebnis erzielt werden, führt doch die mit der verwaltungsgerichtlichen Kassation einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung verbundene Eröffnung eines neuerlichen Rechtszuges gegen die abermalige verwaltungsbehördliche Entscheidung an ein Verwaltungsgericht

insgesamt zu einer Verfahrensverlängerung (vgl. etwa VwGH 27.6.2024, Ra 2024/06/0030, Rn. 12, mwN). Sind - wie im Revisionsfall - (lediglich) ergänzende Ermittlungen vorzunehmen, liegt die (ergänzende) Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht im Interesse der Raschheit im Sinn des Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer 2, erster Fall VwGVG, zumal diesbezüglich nicht bloß auf die voraussichtliche Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens alleine, sondern auf die Dauer des bis zur meritorischen Entscheidung insgesamt erforderlichen Verfahrens abzustellen ist. Nur mit dieser Sichtweise kann ein dem Ausbau des Rechtsschutzes im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung Rechnung tragendes Ergebnis erzielt werden, führt doch die mit der verwaltungsgerichtlichen Kassation einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung verbundene Eröffnung eines neuerlichen Rechtszuges gegen die abermalige verwaltungsbehördliche Entscheidung an ein Verwaltungsgericht insgesamt zu einer Verfahrensverlängerung vergleiche , etwa VwGH 27.6.2024, Ra 2024/06/0030, Rn. 12, mwN).

Die Anwendung des § 62 Abs. 4 AVG setzt einen fehlerhaften Verwaltungsakt mit der Maßgabe voraus, dass eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit sowie deren Offenkundigkeit gegeben ist. Die Berichtigung ist auf jene Fälle der Fehlerhaftigkeit eingeschränkt, in denen die Unrichtigkeit eine offenkundige ist, wobei es allerdings ausreichend ist, wenn die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit des Bescheides hätten erkennen können und die Unrichtigkeit ferner von der Behörde - bei entsprechender Aufmerksamkeit - bereits bei der Erlassung des Bescheides hätte vermieden werden können. Bei der Beurteilung einer Unrichtigkeit als offenkundig im Sinne des § 62 Abs. 4 AVG kommt es letztlich auf den Inhalt der übrigen Bescheidteile (z.B. der Begründung) bzw. auf den Akteninhalt an. Handelt es sich um offenbar auf Versehen beruhende Unrichtigkeiten, die nach § 62 Abs. 4 AVG jederzeit hätten berichtigt werden können, ist die Entscheidung auch vor einer Berichtigung bereits in der entsprechenden richtigen Fassung zu lesen (vgl. VwGH 7.1.2025, Ra 2024/06/0106, Rn. 7, mwN). Die Anwendung des Paragraph 62, Absatz 4, AVG setzt einen fehlerhaften Verwaltungsakt mit der Maßgabe voraus, dass eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit sowie deren Offenkundigkeit gegeben ist. Die Berichtigung ist auf jene Fälle der Fehlerhaftigkeit eingeschränkt, in denen die Unrichtigkeit eine offenkundige ist, wobei es allerdings ausreichend ist, wenn die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit des Bescheides hätten erkennen können und die Unrichtigkeit ferner von der Behörde - bei entsprechender Aufmerksamkeit - bereits bei der Erlassung des Bescheides hätte vermieden werden können. Bei der Beurteilung einer Unrichtigkeit als offenkundig im Sinne des Paragraph 62, Absatz 4, AVG kommt es letztlich auf den Inhalt der übrigen Bescheidteile (z.B. der Begründung) bzw. auf den Akteninhalt an. Handelt es sich um offenbar auf Versehen beruhende Unrichtigkeiten, die nach Paragraph 62, Absatz 4, AVG jederzeit hätten berichtigt werden können, ist die Entscheidung auch vor einer Berichtigung bereits in der entsprechenden richtigen Fassung zu lesen vergleiche , VwGH 7.1.2025, Ra 2024/06/0106, Rn. 7, mwN).

8

Das LVwG begründet seine zurückverweisende Entscheidung mit Widersprüchen sowohl innerhalb des Bescheides als auch zwischen dem Bescheid und den vidierten Planunterlagen hinsichtlich der Anzahl der geplanten Wohneinheiten (10 oder 13 Wohneinheiten) und Planunterlagen unterschiedlichen Datums, die durch Auslegung nicht geklärt werden könnten, und schließt daraus, der Verfahrensgegenstand des behördlichen Verfahrens stehe nicht fest und es könne nicht eruiert werden, was überhaupt Gegenstand der Bewilligung sei.

Dabei wird übersehen, dass bei einem antragsbedürftiges Verfahren wie dem Baubewilligungsverfahren die „Sache“, über die eine Behörde im Bauverfahren zu entscheiden hat, durch das Ansuchen/die Anzeige bestimmt wird (vgl. die bei Hauer, Der Nachbar im Baurecht⁶ 89 ff, zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes). Gegenstand des Verfahrens war fallbezogen somit der - zuletzt mit Schreiben vom 9. Februar 2023 geänderte - Antrag der Revisionswerberin auf Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung eines 4-geschoßigen Wohnhauses mit 13 Wohneinheiten, einer Tiefgarage mit 18 PKW-Abstellplätzen und zwei nicht überdachten PKW-Abstellplätzen im Freien, eines überdachten Müllplatzes sowie Geländeänderungen auf Basis der Einreichunterlagen aus dem Jänner/Februar 2023. Dabei wird übersehen, dass bei einem antragsbedürftiges Verfahren wie dem Baubewilligungsverfahren die „Sache“, über die eine Behörde im Bauverfahren zu entscheiden hat, durch das Ansuchen/die Anzeige bestimmt wird vergleiche , die bei Hauer, Der Nachbar im Baurecht⁶ 89 ff, zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes). Gegenstand des Verfahrens war fallbezogen somit der - zuletzt mit Schreiben vom 9. Februar 2023 geänderte - Antrag der Revisionswerberin auf Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung eines 4-geschoßigen Wohnhauses mit 13 Wohneinheiten, einer Tiefgarage mit 18 PKW-Abstellplätzen und zwei nicht überdachten PKW-Abstellplätzen im Freien, eines überdachten Müllplatzes sowie Geländeänderungen auf Basis der Einreichunterlagen aus dem Jänner/Februar 2023.

Aufgrund der Nennung der Revisionswerberin sowohl im Spruch als auch in der Zustellverfügung des Bescheides, die Bezugnahme in der Auflage Nr. 25. auf die von der Revisionswerberin vorgelegte geotechnische Stellungnahme vom 16. Jänner 2023 und in Auflage Nr. 27. auf das Brandschutzgutachten vom 24. Februar 2024, der Hinweis in der Begründung auf die Einbindung von Amtssachverständigen zum Änderungsprojekt sowie der Vidierung der geänderten Einreichunterlagen ist offenkundig, dass die belangte Behörde - dem Antrag entsprechend - über das Bauvorhaben in Form des Änderungsansuchens vom Februar 2023 absprach. Der Gegenstand der Bewilligung ist somit klar; die vom LVwG angeführten Unrichtigkeiten sind gemäß § 62 Abs. 4 AVG in der entsprechenden richtigen Fassung zu lesen. Aufgrund der Nennung der Revisionswerberin sowohl im Spruch als auch in der Zustellverfügung des Bescheides, die Bezugnahme in der Auflage Nr. 25. auf die von der Revisionswerberin vorgelegte geotechnische Stellungnahme vom 16. Jänner 2023 und in Auflage Nr. 27. auf das Brandschutzgutachten vom 24. Februar 2024, der Hinweis in der Begründung auf die Einbindung von Amtssachverständigen zum Änderungsprojekt sowie der Vidierung der geänderten Einreichunterlagen ist offenkundig, dass die belangte Behörde - dem Antrag entsprechend - über das Bauvorhaben in Form des Änderungsansuchens vom Februar 2023 absprach. Der Gegenstand der Bewilligung ist somit klar; die vom LVwG angeführten Unrichtigkeiten sind gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG in der entsprechenden richtigen Fassung zu lesen.

9

Die belangte Behörde holte zur Antragsänderung Stellungnahmen von Amtssachverständigen in schalltechnischer, lufttechnischer und städtebaulicher Hinsicht sowie in Bezug auf die Anforderungen an den „anpassbaren Wohnbau“ ein und beauftragte einen bautechnischen Amtssachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens. Angesichts dessen kann nicht gesagt werden, die Behörde hätte jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen, lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt, bloß ansatzweise ermittelt oder (etwa schwierige) Ermittlungen bewusst unterlassen. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund das LVwG nicht selbst das mit Gutachtensauftrag vom 20. Oktober 2023 angeforderte Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen, das den Feststellungen im angefochtenen Beschluss zufolge nicht eingelangt sei, hätte urgieren können. Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge fehlt dem Verwaltungsgericht im Hinblick auf § 52 AVG der für die Führung eines Ermittlungsverfahrens notwendige Zugang zu (Amts-)Sachverständigen grundsätzlich nicht (vgl. etwa VwGH 6.2.2023, Ra 2021/06/0209 bis 0216, Rn. 17, mwN). Die belangte Behörde holte zur Antragsänderung Stellungnahmen von Amtssachverständigen in schalltechnischer, lufttechnischer und städtebaulicher Hinsicht sowie in Bezug auf die Anforderungen an den „anpassbaren Wohnbau“ ein und beauftragte einen bautechnischen Amtssachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens. Angesichts dessen kann nicht gesagt werden, die Behörde hätte jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen, lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt, bloß ansatzweise ermittelt oder (etwa schwierige) Ermittlungen bewusst unterlassen. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund das LVwG nicht selbst das mit Gutachtensauftrag vom 20. Oktober 2023 angeforderte Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen, das den Feststellungen im angefochtenen Beschluss zufolge nicht eingelangt sei, hätte urgieren können. Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge fehlt dem Verwaltungsgericht im Hinblick auf Paragraph 52, AVG der für die Führung eines Ermittlungsverfahrens notwendige Zugang zu (Amts-)Sachverständigen grundsätzlich nicht vergleiche , etwa VwGH 6.2.2023, Ra 2021/06/0209 bis 0216, Rn. 17, mwN).

10

Der angefochtene Beschluss ist sohin mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet, weshalb er gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war. Der angefochtene Beschluss ist sohin mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet, weshalb er gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

11

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47 f, f, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 17. Februar 2025

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024060126.L00

Im RIS seit

20.03.2025

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at